

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg – Straßenbaubeitragsatzung – vom 10.10. 2006**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488) - SGV. NRW. 610 - folgende Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

#### **§ 2**

##### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist besonders der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen, Vertiefungen und Anpassungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Radwegen,

- c) Gehwegen,
  - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Entwässerungseinrichtungen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen,
  - i) unselbstständige Grünanlagen,
  - j) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete n	im Übrigen	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
g) Unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	55 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
g) Unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,00 m	je 3,00 m	45 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
g) Unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.

<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v. H.
f) Unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
<b>5. Wirtschaftswege</b>			
a) Anliegerwirtschaftsweg		3,50 m	70 v. H.
b) Hauptwirtschaftsweg		4,50 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
  2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
  4. Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

5. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
  6. verkehrsberuhigte Bereiche:  
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a StVO;
  7. Mischflächen:  
Niveaugleich ausgebaute Verkehrsfläche ohne Trennung in Fahrbahn und Gehwege;
  8. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;
  9. Anliegerwirtschaftsweg:  
Weg mit sehr geringem Verkehrsaufkommen und minderer Ausbauqualität, der überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dient;
  10. Hauptwirtschaftsweg:  
Weg mit geringem Verkehrsaufkommen und minderer Ausbauqualität, der neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereiches dient.
- 
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze, einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.
  - (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
  - (9) Für Anlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 5

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
  - a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m parallel dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m parallel dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

## § 6

### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

- (3) (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Ausnutzbarkeit wird die Fläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - a) bei einer Bebaubarkeit mit einem oder zwei Vollgeschossen 1,00
  - b) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,30
  - c) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,50
  - d) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 1,70
  - e) bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen 1,90.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Ist die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als 1 Vollgeschoss gerechnet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Geschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet;
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse;
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Geschosse zugrunde gelegt;
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.

Für die so ermittelten Geschosse gelten die Veranlagungsfaktoren des Abs. 1.

## § 7

### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird folgendermaßen berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
  - a) 0,0333 bei Nutzung als Ackerland, Grünland, Obstwiese oder Gartenland,
  - b) 0,0167 bei Waldbestand und wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen.
- (2) Die nach § 6 festgelegten Faktoren werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;

- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).

## **§ 8**

### **Abschnitte von Anlagen**

- (1) Der Aufwand kann für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage gesondert ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 9**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung
3. Fahrbahn,
4. Radweg
5. Gehweg,
6. kombinierte Geh-/Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbstständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Kostenspaltung wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist der- oder diejenige, der/die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/-in des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer/-innen eines Grundstückes sind Gesamtschuldner/-innen.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 13**

### **Übergangsregelung**

Diese Satzung findet nur Anwendung bei der Veranlagung von Anlagen, deren Baubeginn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt. Für zuvor begonnene Maßnahmen gelten die entsprechenden Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten verbindlichen Straßenbaubeitragssatzung fort.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg - Straßenbaubeitragssatzung - vom 14.10.1994 außer Kraft.